Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 80327 München

An die Leiterinnen und Leiter der staatlichen Realschulen in Bayern

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) IV.4 - BP6010.2 - 5.113 793

München, 18.11.2015 Telefon: 089 2186 2547 Name: Herr Diller

Dienstliche Beurteilung;

Erläuterungen und Hinweise zum Vollzug der "Beurteilungsrichtlinien" aufgrund der Änderungen gemäß KMBek vom 15. Juli 2015 (KWMBI S. 121)

Anlagen:

Telefon: 089 2186 0

Telefax: 089 2186 2800

- Aufstellung "Leistungsanforderungen für Lehrkräfte zur Erreichung einer Beurteilungsstufe"
- Tabelle der sog. Superkriterien für die Besetzung von Funktionsstellen
- Vorschläge für die Verwendungseignung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI vom 24.08.2015, S. 121) wurden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (KMBek vom 07.11.2011 (KWMBI S. 306), im Folgenden: Beurteilungsrichtlinien - BuRI) geändert. Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Ihnen die wesentlichen Veränderungen insbesondere für den Bereich der Realschulen aufzeigen und Sie bei der Arbeit mit diesen Richtlinien unterstützen.

Aufgrund der geänderten BuRI mussten Anpassungen bei der Aufstellung "Leistungsanforderungen für Lehrkräfte zur Erreichung einer Beurteilungsstufe" und bei der Tabelle der sog. Superkriterien vorgenommen werden. Eine Aktualisierung der Vorschläge für die Verwendungseignung wurde insbesondere wegen der neu geschaffenen Funktionsstelle der Beratungsrektorin als Koordinatorin / des Beratungsrektors als Koordinator für Ganztagsschulangebote bei den Ministerialbeauftragten notwendig. Die aktuellen Aufstellungen sind als Anlagen diesem Schreiben beigelegt.

Die dargestellten Änderungen sind bereits für den derzeit laufenden Beurteilungszeitraum anzuwenden; für die dienstliche Beurteilung 2014 sind sie grundsätzlich nicht relevant.

Insbesondere in folgenden Fällen sind noch die Regelungen der Beurteilungsrichtlinien vom 07.09.2011 maßgeblich und die bisherigen Formulare zu verwenden:

Beurteilung von Lehrkräften, für die nach Abschnitt A Nr. 4.1.2 Buchst. c) Satz 1 BuRl eine nachgeholte Periodische Beurteilung 2014 erforderlich war, weil sie im Jahr 2014 aus einer Beurlaubung etc. in den Schuldienst zurückgekehrt sind und binnen eines Jahres eine Periodische Beurteilung zu erstellen war (Bsp.: Rückkehr 01.08.2014; Beurteilung zum 31.07.2015).

In Fällen, in denen nach Abschnitt A Nr. 4.1.2 Buchst. c) Satz 2 BuRl Beurteilungen für Lehrkräfte zu erstellen sind, die erst im Jahr 2015 oder 2016 zurückkehren (Beispiel: Rückkehr nach einer Beurlaubung zum 01.08.2015; Beurteilung zum 31.07.2016), sind dagegen die neuen Regelungen maßgeblich und die neuen Beurteilungsformulare zu verwenden.

A Überblick

Im Zusammenhang mit der sukzessiven Einrichtung der Erweiterten Schulleitung mussten neben verschiedenen anderen Verwaltungsvorschriften (z.B. LDO, KMBek zum Mitarbeitergespräch) auch die Beurteilungsrichtlinien angepasst werden. In ihrer bisherigen Form

berücksichtigten die im Jahr 2011 erlassenen Richtlinien z.B. das Mitglied der Erweiterten Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte / unmittelbaren Vorgesetzten nicht. Daneben wurden weitere Anpassungen vorgenommen, die u.a. infolge von gesetzlichen Änderungen notwendig waren, sowie allgemeine Regelungen für bestimmte Personengruppen getroffen (insbesondere beurlaubte oder abgeordnete Lehrkräfte).

B Wesentliche Änderungen im Einzelnen

- 1. Änderungen in Bezug auf die Mitwirkung der Erweiterten Schulleitung (vgl. Abschn. A Nr. 4.1.3 BuRI):
- Neben den Beobachtungen der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer sollen an Schulen, an denen vom Staatsministerium eine Erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, auch die Beobachtungen des jeweils für die Lehrkraft zuständigen Mitglieds der Erweiterten Schulleitung als Beurteilungsgrundlage mit herangezogen werden. Die Verpflichtung der beurteilenden Schulleiterinnen oder Schulleiter zum Unterrichtsbesuch bleibt hiervon unberührt.
- Über die Beauftragung der Mitglieder der Erweiterten Schulleitung, eigenständige beurteilungsrelevante Unterrichtsbesuche durchzuführen, entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort.
- Sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter allgemeinverbindliche
 Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Durchführung der Unterrichtsbesuche zum Zwecke der Beurteilung und/oder der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beabsichtigt, bedarf es der Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung (vgl. Art. 75 Abs. 4 Nr. 11
 BayPVG). Ohne derartige allgemeine Vorgaben sind Unterrichtsbe-

suche der beauftragten Mitglieder der Erweiterten Schulleitung auch ohne formelle Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung zulässig.

 Auf Anforderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters haben die eigenständig Unterrichtsbesuche durchführenden Personen sowie die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer Beiträge zur Beurteilung zu erstellen. Ein bestimmtes Formular ist dafür nicht vorgegeben. Sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Beurteilungsbeiträge allgemeinverbindliche Vorgaben beabsichtigt (z.B. Beobachtungsbogen), bedarf es jedoch ebenfalls der Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung.

Die Lehrkraft hat ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, der beurteilenden Person in Textform oder schriftlich zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).

2. Weitere Änderungen:

a. <u>Einzelmerkmale der dienstlichen Beurteilung (vgl. Abschn. A Nr. 2.2.2; Abschn. B Nr. 2.1.2 BuRl):</u>

Bei den Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung wird – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – auf die Beurteilung der Belastbarkeit verzichtet; das Merkmal der Einsatzbereitschaft bleibt unverändert. Aus diesem Grund musste eine Anpassung der Aufstellung "Leistungsanforderungen für Lehrkräfte zur Erreichung einer Beurteilungsstufe" erfolgen. Diese Anpassung erfolgte – wie schon in der Vergangenheit – in enger Abstimmung zwischen der Personalvertretung, den Ministerialbeauftragten sowie der Realschulabteilung im Staatsministerium.

b. Zwischenbeurteilungen (vgl. Abschn. A Nr. 4.3 BuRI):

Bei Abordnung oder Versetzung einer Lehrkraft ist nunmehr eine Zwischenbeurteilung zu erstellen, wenn die Lehrkraft mindestens sechs Monate (bisher: ein Schulhalbjahr) an der Schule tätig war und im letzten Schulhalbjahr ihrer Tätigkeit nicht dienstlich beurteilt worden ist.

c. Anlassbeurteilungen (vgl. Abschn. A Nr. 4.5 BuRI):

- Es wird klargestellt, dass Anlassbeurteilungen nurmehr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie auf unbefristetem Arbeitsvertrag zu erstellen sind, die sich für eine Funktion bewerben.
- Eine Ausnahmeregelung nach Abschn. A Nr. 4.5 Satz 2 BuRl bei schulinternen Ausschreibungen ist im Realschulbereich nicht getroffen.
- Bei der Anlassbeurteilung wird im Hinblick auf zwischenzeitliche Veränderungen seit der letzten Periodischen Beurteilung (Beförderung, Übertragung amtsprägender Funktionen, Leistungsveränderung) ein Mindestzeitraum von 6 Monaten festgelegt.
- Bei der Anlassbeurteilung genügt der Zugang am Tag vor der Eröffnung (vgl. Abschn. A Nr. 4.8 BuRl).
- Die Eröffnung begründet zugleich den einheitlichen Verwendungsbeginn.

d. <u>Verzichtsmöglichkeit ist entfallen (vgl. Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. c</u> <u>BuRI)</u>

Die bisherige Möglichkeit, dass Lehrkräfte, die nach einer Abordnung, Versetzung oder Beurlaubung in den Schuldienst zurückkehren, unter bestimmten Bedingungen auf die periodische Beurteilung verzichten können, ist entfallen. Soweit im Einzelfall entsprechende Verzichtsanträge aufgrund der bisherigen Fassung von Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. c) BuRI bereits genehmigt wurden, verbleibt es bei dieser Entscheidung.

e. <u>Zu beurteilender Personenkreis (vgl. Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. a</u> BuRI)

Nicht beurteilt werden zukünftig Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag mit einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu 8 Wochenstunden, die aus einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zahlen bzw. Leistungen erhalten bzw. Ansprüche aus der Künstlersozialversicherung haben.

f. Neue Regelungen zur Beurteilung von bestimmten beurlaubten, abgeordneten oder zur Dienstleistung an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle zugewiesenen Lehrkräften (vgl. Abschn. C Nrn. 2 bis 6 BuRI)

Mit der Bekanntmachung wird nunmehr festgelegt, dass auch die im Folgenden genannten Lehrkräfte **in der Regel zu beurteilen** sind. Es wurden allgemeine Regelungen zur Beurteilung von Lehrkräften getroffen,

- die zur Dienstleistung an staatlich anerkannte Schulen nach Art.
 44 BaySchFG beurlaubt sind,
- die für den Schuldienst im Ausland oder an Europäische Schulen beurlaubt sind,
- die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dorthin beurlaubt sind,
- die zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind,
- die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind. Dazu zählen z.B. Lehrkräfte, die an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung oder an die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung abgeordnet sind.

Nicht durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter beurteilt werden jedoch Lehrkräfte, die überhälftig an das Staatsministerium (einschließlich Haus der bayerischen Geschichte und Landeszentrale für die politische Bildung) abgeordnet sind.

Nähere Einzelheiten sind unter den einzelnen Nummern der KMBek festgelegt.

Es wird insbesondere auf die für die jeweilige Beurteilung bzw. die erforderlichen Beurteilungsbeiträge zu verwendenden Formulare (Anlagen C, E bzw. G) hingewiesen. Diese unterscheiden sich – abhängig von der Tätigkeit der zu beurteilenden Lehrkraft – hinsichtlich der Beurteilungsmerkmale.

Die in solchen Fällen einzuholenden Beurteilungsbeiträge dürfen kein Gesamturteil enthalten. Sie werden von der Person/Stelle, die den Beurteilungsbeitrag erstellt, auch nicht eröffnet, sondern der Schulleiterin/dem Schulleiter der Stammschule, die/der für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung zuständig ist, zugeleitet. In den Fällen der Tätigkeit an einer Hochschule bzw. bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden dürfen die Beurteilungsbeiträge darüber hinaus keine Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen enthalten. Aussagen hierzu bleiben ausschließlich der/dem beurteilenden Schulleiterin/Schulleiter vorbehalten.

Auf die oben genannten Aspekte sind die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen/Stellen im Rahmen der Anforderung des Beurteilungsbeitrags durch die Schulleiterin/den Schulleiter hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen über den im schulischen Bereich angewandten Beurteilungsmaßstab zu informieren. Selbstverständlich hat die Lehrkraft auch hier ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).

g. <u>Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte und Beteiligung der</u> Schwerbehindertenvertretung

An verschiedenen Stellen wurden klarstellende Hinweise zur Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte und zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung aufgenommen, vgl. Abschn. A Nrn. 2.2.3, 2.3.5, 4.7, Abschn. B Nrn. 1.1, 2.1.3, 4.5 BuRl).

3. Beurteilungsformulare

Mit den Änderungen der Beurteilungsrichtlinien wurden auch <u>neue</u>

<u>Beurteilungsformulare</u> zur Verfügung gestellt. Sie sind ab sofort unter

http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/beurteilungsrichtlinien-und-mitarbeitergespraech.html

herunterladbar.

Ab sofort bitten wir darum, außer in den eingangs genannten Sonderfällen ausschließlich die dort veröffentlichten aktuellen Formblätter zu verwenden.

C Weitere Hinweise

1. Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen

Den Ministerialbeauftragten ist nach Abschn. I Nr. 5 der einschlägigen Dienstanweisung vom 20. März 2012 (KWMBI S. 144) u.a. die Aufgabe übertragen, die dienstlichen Beurteilungen der staatlichen Lehrkräfte an Realschulen zu überprüfen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dies nicht nur für die periodische Beurteilung oder für den Fall, in denen Einwendungen gegen dienstliche Beurteilungen geltend gemacht werden, gilt. Vielmehr gehören die Überprüfung (einschließlich der Überprüfung auf Stimmigkeit der Beurteilung sowie auf die Einhaltung des Gebots

einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze) und ggf. Korrektur aller Arten dienstlicher Beurteilungen (einschließlich Probezeit-, Zwischen- und Anlassbeurteilungen) auch während des gesamten Beurteilungszeitraums zu den Dienstaufgaben der Ministerialbeauftragten.

2. Bewertung von Einzelmerkmalen (beispielsweise infolge der Übertragung einer Funktion)

Die Bewertung eines Einzelmerkmals ist nur zweckmäßig und sachgerecht, wenn hierfür ausreichend belastbare Beobachtungen/Tatsachen vorliegen, die eine nachhaltige Bewertung erlauben. Dies bedeutet auch, dass wahrgenommene Funktionen oder Tätigkeiten, die eine Beurteilung in einem Einzelmerkmal nach sich führen, über einen ausreichend langen Zeitraum ausgeübt werden müssen. Dabei ist in Anlehnung an die Rechtsprechung regelmäßig davon auszugehen, dass bei allen Arten der dienstlichen Beurteilung eine belastbare Bewertung zu einem Einzelmerkmal die tatsächliche Ausübung der zu Grunde liegenden Funktion bzw. Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von 6 Monaten voraussetzt (siehe auch Abschnitt B Punkt 2c) dieses Schreibens).

Dies bedeutet, dass insbesondere auch bei den Einzelmerkmalen "2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen" und "2.1.7 Führungsververhalten" Bewertungen nur dann erfolgen können, wenn die Lehrkraft die übertragene schulische Funktion seit mindestens 6 Monaten wahrnimmt bzw. der Lehrkraft seit mindestens 6 Monaten eine Führungsaufgabe (Schulleiterin/Schulleiter, Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Schulleiterin/des Schulleiters, Mitglied der erweiterten Schulleitung, Seminarlehrkraft bezogen auf die Führung der Studienreferendarinnen/Studienreferendare) übertragen und diese ausgeübt wurde.

Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die dienstliche Beurteilung ein aussagekräftiges und – insbesondere im Hinblick auf Auswahl- und Beförderungsentscheidungen – vergleichbares Leistungsbild der Lehrkräfte wiedergibt.

3. Periodische Beurteilung 2018

Für die periodische Beurteilung 2018 werden Sie wie in der Vergangenheit zu gleicher Gelegenheit etwa 12 bis 15 Monate vor dem Ende des laufenden Beurteilungszeitraums am 31.12.2018 (Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. b BuRI) wieder ein Rundschreiben des Staatsministeriums mit detaillierten Hinweisen zur Erstellung der periodischen Beurteilungen einschließlich Vorlagefristen u. dgl. erhalten.

4. Unterrichtungspflicht

Abschließend wird gebeten, den Lehrkräften den Inhalt dieses Schreibens, ggf. auch in einer Lehrerkonferenz, bekanntzugeben, sie auf die geänderten Beurteilungsrichtlinien hinzuweisen sowie ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in diese zu geben. Ferner sind die nach Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) an den Schulen bestellten Ansprechpartner sowie die örtliche Personalvertretung von diesem Schreiben zu unterrichten. In geeigneter Weise sind nach Möglichkeit auch abwesende Lehrkräfte zu verständigen.

Für Ihre Mühe bei der Einarbeitung in die geänderten Regelungen zur dienstlichen Beurteilung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen gez. K. Huber MPhil Leitender Ministerialrat